

► FAQ zum Thema „Niedersächsische Verordnung über die Erstattung von Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG (NEAWVO)“

Sind für die Antragsstellung des Landwirtes (Pauschalantrag) zwingend die vom NLWKN zur Verfügung gestellten Antragsvordrucke inkl. der Anlagen zu verwenden oder können auch eigene Vordrucke (in Anlehnung an die FV) erstellt und genutzt werden?

Es können eigene Vordrucke, die inhaltsgleich zu den NLWKN-Mustern sind, verwendet werden. Die Verwendung der bereitgestellten Muster wird allerdings empfohlen.

1. Laut Hinweisblatt zur Gewässerschutzberatung (Stand 09.04.2025) ist unter dem Punkt 3b geregelt, dass „Arbeiten im Zusammenhang mit der Antragstellung gem. § 28 Abs. 5 NWG (Erstattung von Ausgleichszahlungen für Wasserversorger) nicht förderfähig sind“. Betrifft das auch Leistungen zur Entwicklung und Abstimmung pauschaler Ausgleichsverfahren (Pauschalantrag) oder sind diese Leistungen über die Gewässerschutzberatung abrechenbar?

Gemäß dem genannten Hinweisblatt (unter „Allgemeine Hinweise“ Nr. 3) sind Leistungen zur Entwicklung und Abstimmung pauschaler Ausgleichsverfahren förderfähig. Das gilt nicht für die Entwicklung und Abstimmung von Einzelfallverfahren.

2. Fragen zur Umsetzung Schadensminderungspflicht

Konkrete Fragestellungen bzgl. der Schadensminderungspflicht können in den Kooperationen besprochen und abgestimmt werden.

Grundsätzlich besteht für die Antragsteller eine Pflicht sich schadensmindernd zu verhalten. Dies wirft Fragen für die Umsetzung der Antragstellung auf Ausgleichsleistung auf.

Beispiel: „Verzicht auf organische Düngung (Gülle, Gärrest, etc.) in Zone II“.

- Ist ein Betrieb, der einen Abnahmevertrag mit einer Biogasanlage hat, ausgleichsberechtigt?

Die Vermögensnachteile sind im [Blaubuch](#) beschrieben (siehe Kapitel 8.3.3 Aufbringungsverbot und -beschränkungen von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärresten und Geflügelkot).

- Ist ein Betrieb, dem kostenlos Gülle auf seine Flächen geliefert würde, ausgleichsberechtigt?

Ein Ausgleichsanspruch liegt vor, wenn die betriebsüblichen, nach Düngeverordnung zulässigen Güllegaben die im Wasserschutzgebiet zulässigen Höchstmengen überschreiten.

- Sind entgangene Einnahmen für die Aufnahme von organischen Düngern ausgleichsfähig?

Prämien für die Aufnahme von organischen Düngern können nicht ausgeglichen werden. Es handelt sich um einen „entgangenen Gewinn“, aber nicht um eine Erschwernis bei der Bewirtschaftung der Flächen, die im Vergleich zur guten fachlichen Praxis entsteht. Die Nutzung eines Ackers für „Entsorgungszwecke“ mit einem dafür an den Landwirt gezahlten Entgelt ist nicht Bestandteil dieser guten fachlichen Praxis.

- **Muss geprüft werden, ob der Betrieb die Möglichkeit der Verwertung auf anderen Flächen, außerhalb seiner Flächen in Zone II, hat? Bis zu welcher Höhe bezogen auf den Gesamtbetrieb oder den Einzelschlag bzw. zu welchen Kulturen ist ein Einsatz der org. Dünger als gute fachliche Praxis anzusetzen? Ist hierbei zwischen Einzelfallausgleich und Pauschalausgleich zu differenzieren?**

Ja, für den Einzelfallausgleich ist die gesamtbetriebliche Nährstoffverwertbarkeit zu berechnen. Grundlage sind die betriebsüblichen, nach der Düngeverordnung zulässigen Wirtschaftsdüngergaben.

Für den Pauschalausgleich kann die Nährstoffverwertbarkeit im gesamten Schutzgebiet betrachtet werden. Beispiele sind im Blaubuch aufgeführt (siehe Kapitel 8.3.3).

- **Müssen zu den oben genannten Fragen Nachweise erstellt werden? Wenn ja, in welcher Art?**

Die zu erbringenden Nachweise sind im Blaubuch aufgeführt (siehe Kapitel 8.3.3).

- **Gilt die Schadensminderungspflicht auch bei Pauschalausgleichen?**

Bei den Berechnungen für den Pauschalausgleich ist eine durchschnittliche Schadensminderungspflicht zu berücksichtigen. Im Pauschenausgleich wird zur Verwaltungsvereinfachung die durchschnittliche Betroffenheit ermittelt und eine einheitlicher Ausgleichsbetrag innerhalb der Kooperation festgelegt. Je nach Betroffenheit kann der Pauschalausgleich entsprechend dem Wirtschaftsdüngeranfall auch abgestuft werden.

- 3. Haben WVU für WSG, die nicht im PP Trinkwasserschutz sind und somit keiner Kooperation angehören, einen Erstattungsanspruch für geleistete Ausgleichszahlungen zu Bewirtschaftungseinschränkungen nach rechtsgültiger WSG-VO?**

WVU, die nicht im PP enthalten sind, haben einen Erstattungsanspruch.

NLWKN (Lenkungsgruppe Kooperationsmodell Trinkwasserschutz)